

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

¬ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

#### Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Pr
  üfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begr
  ündung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planur	ına
-------------------------	-----

Die Gemeinde Allensbach beabsichtigt im südwestlichen Randbereich von Kaltbrunn ein weiteres Wohngebiet nördlich der Wiesenstraße (rd. 2,5 ha) zu entwickeln. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland, Weide). Im westlichen Randbereich der Fläche ist ein Streuobstbestand vorhanden. Es ist geplant, den Streuobstbestand (Flurstücke 543, 544, 560/1) bis auf die westliche Baumreihe zu roden. Für die saP relevante Planunterlagen:

□ Entwurf Bebauungsplan "Breite" (WIESER 2021)

□ Artenschutzrechtliche Einschätzung (SEECONCEPT 2018, 2021)

□ Ersatzmaßnahmen für den Biotopverbund und speziellen Artenschutz (Ökologie Anne Straub 2020/2022)

□ Mähwiesenfachgutachten (Ökologie Anne Straub 2020/2022)

<ul><li>☑ Art des Anhangs IV</li><li>☐ Europäische Vogela</li></ul>	der FFH-RL (Fledermäu rrt²	se)	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name□	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Weißrandfledermaus - Als Arten- gruppe zu- sammenge- fasst)	Pip. nathusii, Pip. pistrellus, Pip. pygmaeus, Pip. kuhlii	□ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste)	□ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermaus: Ansprüche an den Lebensraum sehr flexibel. Wochenstuben und Überwinterungsquartiere ganz überwiegend in Gebäuden. Seltene Einzeltierfunde hinter Baumrinde. Kulturfolger.

Jagdgebiete in der Regel in nur geringer Entfernung vom Wochenstubenquartier.

Einzeltiere wechseln die Wochenstuben auch über mehrere km hinweg.

Größe der Jagdgebiete im Mittel 90 – 100 ha. Die regionalen Schwankungen dürften aber groß sein.

Es werden in der Regel mehrere Teiljagdgebiete in einer Nacht aufgesucht.

Hinsichtlich der Nahrungsbeute ist die Zwergfledermaus ein Generalist.

Lebensraum - von Innenstädten über ländliche Strukturen mit einer Bevorzugung von Wäldern und Gewässern.

Rauhautfledermaus: Sie bevorzugt abwechslungsreich strukturierte Waldhabitate. Wochenstuben sind regional nicht nachgewiesen. Paarungs- Balz- und Überwinterungsquartiere finden sich in Bäumen, Holzstapeln und vielfach auch in Gebäuden.

Die Jagdgebiete umfassen ein deutlich größeres Areal als das der Zwergfledermaus die einzelnen kleinen Teiljagdgebiete können sich bis zu > 6 km von der Wochenstube entfernt befinden. Das Gesamtareal, das zur Jagd aufgesucht wird, kann bis zu 20 km² betragen. Gerne wird entlang von Gewässern, aber auch entlang von linearen Strukturen wie z. B. Waldrändern, Streuobstbeständen etc. gejagt.

Weißrandfledermaus: Gut an Siedlungsräume und deren relativ intensiv genutztem Umfeld angepasste Fledermausart. Wochenstuben wurden bislang im regionalen Umfeld ausschließlich in Gebäuden nachgewiesen. Fledermauskästen werden selten besiedelt. Winterquartiere befinden sich ebenfalls schwerpunkmäßig in Gebäuden.

Der Nahrungserwerb erfolgt oportunistisch je nach Habitatwahl und Jahreszeit.

Als Neuzugang einer Fledermausart die ab Ende der 90-er Jahre aus dem Mittelmeerraum zugewandert ist, ist über genutzte Arealgrößen wenig bekannt, sie dürft e sich aber in etwa im Größenbereich der anderen Pipistrellusarten bewegen.

Mückenfledermaus: Die Lebensräume sind eher in Niederungen und Gewässernähe zu finden.

Regional sind kopfstarke Wochenstuben bekannt. Im regionalen Umfeld bislang ausschließlich in Gebäuden, es werden aber auch Jagdkanzeln und Baumhöhlen als Wochenstubenguartiere genutzt.

Als Paarungs- und Überwinterungsquartiere werden gerne Baumhöhle, auch Fledermauskästen genutzt. Das Gesamtjagdareal ist etwas größer als das der Zwergfledermaus, die einzelnen Teiljagdgebiete dagegen etwas kleiner.

Die Nahrungsbeute unterscheidet sich nicht grundsätzlich von der der Zwergfledermaus, Unterschiede erge-

berr sich aus zum Teil anderen Jagunabitaten.			
"Handbuch der Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika" Christian Dietz et. al. 2006			
<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.			
<sup>4</sup> Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich			
Das Plangebiet dient allen vier Fledermausarten als Jagdhabitat und mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auch als Leitstuktur und damit als Biotopvernetzungsstruktur zum Aufsuchen unterschiedlicher Jadghabitate. (Nord- / Südrichtung)			

Rauhautfledermaus: Im hiesigen Raum regelmäßig vorkommend, insbesondere aber als Überwinterer. Die Bestände sind ab Mitte August bis April am stärksten. Reproduktionsnachweise sind im hiesigen Raum (noch) nicht nachgewiesen, diese liegen schwerpunktmäßig im Nordosten des Verbreitungsgebiets der Art. Süddeutschland und der Bodenseeraum werden regelmäßig als Überwinterungsgebiet aufgesucht.

Zwergfledermaus: Im hiesigen Raum regelmäßig vorkommend, deutschlandweit die häufigste Pipistrellus- und auch Fledermausart. Örtlich scheint sie von der Mückenfledermaus und auch von der Weißrandfledermaus als Quartier- und Nahrungskonkurrent verdrängt zu werden.

<u>Mückenfledermaus:</u> Im hiesigen Raum regelmäßig vorkommend, örtlich dominierende Pipistrellusart mit teils kopfstarken Wochenstuben.

Weißrandfledermaus: Im hiesigen Raum seit Ende der 1990-er Jahre aus Süden zugewandert, stabile konkurrenzstarke Population, weiter in nördlicher Ausbreitung begriffen.

Von Zwerg-, Mücken- und Weißrandfledermaus sind regional Fortpflanzungsstätten nachgewiesen.

Eine Fortpflanzungsstätte im überplanten Gebiet liegt nicht vor.

Insbesondere Rauhaut- und Mückenfledermaus nutzen Baumhöhlen auch als Winterquartier. Daneben sind Paarungs-/ Balzquartiere von Mücken-, und Rauhautfledermaus in Bäumen nachgewiesen.

Quelle: Eigene Erhebungen, Datenbank Batportal der AGF BW e.V. und LUBW BW.

Habitat: Jagdhabitat,

Leitstruktur,

Überwinterungshabitat für Einzeltiere nicht ausgeschlossen.

 Es handelt sich um ein lokal und regional übliches Vorkommen, das in vergleichbarer Art und Weise in vielen Gemeinden im westlichen Bodenseeraum und Hegau vorgefunden werden kann. (LUBW BW, Datenbank Batportal AGF BW.e.V.)

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population ist nicht bekannt, da systematische Untersuchungen hierzu fehlen. Die Beurteilung geht jedoch dahin, dass bei allen vier genannten Arten von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden kann. Die genannten Arten können auf Grund vorliegender sporadischer und auf Teilflächen auch systematischer Nachweise in allen umliegenden Gemeinden in vergleichbarer Art und Weise nachgewiesen / vermutet werden. Die Hauptgefährdung für die genannten Arten geht insbesondere vom Quartierverlust insbesondere im Gebäudebestand aus und im hiesigen Raum nicht so sehr an einem Mangel an Jagdhabitaten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird für alle vier Arten als gut eingeschätzt.

# 3.4 Kartografische Darstellung

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
  - 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
  - a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

	beschädigt oder zerstört?	☐ ja ⊠ nein
	Wochenstuben oder sonstige Ruhestätten wie Tagesquartiere konnten im Zeitraum April bis Mitte Juni während der Untersuchungsperiode nicht nachgewiesen werden.	
	Die Nutzung als Paarungs- oder Überwinterungsquartier zu einem späteren Zeitpunkt insbesondere (August bis April) kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch temporäre Quartiere übertagender Einzeltiere können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschäd oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhe stätten vollständig entfällt? ☐ ja ☐ n (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbe stimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	ein
	Das betroffene Nahrungshabitat ist zu klein, als dass es für die lokale Population der Piperhebliche Auswirkungen hätte, wenn dieses entfällt. Alle nachgewiesenen Fledermaussihrem nächtlichen Nahrungserwerb mehrere Teiljagdhabitate.  Dennoch ist es ein Verlust eines lokal bedeutsamen Nahrungshabitats.	
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen	☐ ja 🏻 nein
	unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	
	Ruhestätten und <b>Wochenstuben</b> waren im Zeitraum April bis Mitte Juni nicht nachzuwe Die Betroffenheit von Ruhestätten für wenige oder Einzeltiere kann nicht gänzlich ausge werden, da Fledermäuse diese (Tagesschlafplätze, Paarungsquartiere) häufig auch nur nutzen. Sie sind deshalb nicht in jedem Fall nachweisbar.	eschlossen
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja   □ nein
	Folgende Möglichkeiten stehen alternativ als Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügur - Verkleinerung des Plangebiets und Teilerhalt des Streuobstbestandes und eines ei Ausgleichs für Verlustflächen – entspricht nicht den derzeitigen Planungen,	
	<ul> <li>Verpflanzung Streuobstbestand, Erhalt u. Ergänzung der Leitstruktur in Nord-/Südr ergänzenden Ausgleichs für Verlustflächen - derzeitiger Planungsstand.</li> </ul>	ichtung und eines
	<ul> <li>Neuanlage einer Streuobstwiese mit vergleichbarer ökologischer Wertigkeit als Ers in gut vernetzter Lage zur Orts- und Ortsrandlage.</li> </ul>	atzfläche
	Und als in jedem Fall ergänzende Maßnahme: - Vernetzung ergänzender Ausgleichsflächen.	
	<ul> <li>- Als Zwischenlösung kurzfristige Bereitstellung von Fledermaushöhlen (10 Stück nach Vorgaben des Gutachters).</li> <li>- Mittel- und langfristig Entwicklung höhlenreicher Streuobstbestände – Zeithorizont!</li> </ul>	
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja   □ nein
	Die Gemeinde Allensbach plant die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Bet "Breite" westlich von Kaltbrunn im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (vgl. W	

f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ⊠ nein
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

#### Maßnahme K1

Verpflanzung vorhandener Obstbäume auf das angrenzende Flurstück 562 plus Ergänzungspflanzungen.

(Funktion als Jagdgebiet in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leitstruktur in Nord-/Süd-Richtung)

#### Maßnahme K2

Verpflanzung von Obstbäumen plus Neuanpflanzung von Obstbäumen auf den Flurstücken 566 und 550. Neuanlage Teiljagdhabitat in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leitstruktur in Nord-/Süd-Richtung)

### Maßnahme K3

Die ehemals westlichste Baumreihe wird erhalten, sowie in nördlicher und östlicher Richtung durch Neuanpflanzungen ergänzt. Diese Maßnahme erfolgt innerhalb des Plangebietes.

Diese Bäume - Altbestand und Neuanpflanzung auf privatem Grund - sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan und soweit rechtlich möglich in den Kaufverträgen / Baugenehmigungen zu sichern. (Erhalt bzw. Aufwertung der Leitstruktur in Nord-/Süd-Richtung)

Im Verbund der Maßnahmen K1, K2, K3 wird die Leitstruktur erhalten teilweise auch verbessert. Die Attraktivität dieser Leistruktur in Nord- / Süd-Richtung wird durch das Vorhandensein von zwei Jagdgebieten K1 und K2 erhöht.

Eine Leitstruktur auf privatem Grund würde erfahrungsgemäß völlig unzureichend überwacht werden, da die Gemeinden in der Regel den Vollzug nicht kontrollieren bzw. nicht die Personalausstattung aufweisen die dies zuließe. (siehe unten Monitoring)

#### Maßnahme K4

Ergänzende Ausgleichsmaßnahme durch eine deutliche Vergrößerung eines kleinen Obstbaumbestandes auf den Flurstücken 498 und 499.

Unter Einbeziehung vorhandener Streuobstbäume soll eine nach § 33 a NatSchG BW geschützte Streuobstwiese mit einem geschlossenen Streuobstbestand entwickelt werden.

Der Unterwuchs soll künftig extensiv genutzt werden, damit sich eine artenreiche Wiese entwickeln kann. Die Maßnahme wird die dort bereits bestehende, sehr schmale Kernfläche des Biotops vergrößern.

Der Lückenschluss dieses neuen Jagdhabitats wird durch Pflanzgebote im bereits beschlossenen BPlans "Sondergebiet Sportstätten" erzielt. Am Öhmdwiesenbach wurde der Lückenschluss bereits vollzogen (K6).

Entlang der Zufahrtsstraße zum Sportzentrum wird eine ergänzende Pflanzung als Kompensationsmaßnahme K5 im Laufe des Jahres 2022 umgesetzt.

Die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen ist in einem langjährigen Monitoring zu verankern.

Aus Sicht des Unterzeichners ist es nicht notwendig das Monitoring jährlich durchzuführen.

Die Maßnahmen K1 - K3 stehen in unmittelbarem Zusammenhang zum Plangebiet.

Die Maßnahmen K4 - K6 in räumlicher Nähe.

Mit den Maßnahmen wird der ökologische Funktionserhalt – Leitstruktur, Teiljagdhabitat und potenzielles Quartierhabitat erzielt.

Die Maßnahmen sind auf Dauer anzulegen.

FORMBLATT ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG VON ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL UND VON EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH §§ 44 UND 45 BNATSCHG Seite 6

Da die Ergänzungspflanzung erst nach sehr vielen Jahren geeignete potenzielle Ruhestätten aufweisen, soll die zusätzliche Anbringung von Fledermauskästen innerhalb und im Nahbereich des Plangebietes den Eingriff in das Höhlenangebot <u>kurzfristig</u> kompensieren.

Hierdurch kann die ökologische Funktion, der von dem Eingriff des Vorhabens betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

5 Fledermauskästen sollen im gut entwickelten Baumbestand nördlich der Tennisplätze angebracht werden. Weitere 5 Kästen sollen nach Angaben des Gutachters in den Ausgleichsflächen bzw. an den verpflanzten Bäumen angebracht werden. Die Anbringungsorte sind sinnvollerweise kurzfristig vor Ort zu entscheiden.

Da durch die Verpflanzung von Obstbäumen bzw. deren Erhalt keine Bäume entfallen ist dieser Ausgleich (über-) erfüllt.

Langfristig sind höhlenreiche Streuobstbestände anzustreben.

Zum Flurstück 521 sind weitere konkrete Festsetzung zu treffen. Sie betreffen die Nutzung des Grundstücks, hier Boule-Platz, die Abgrenzung zum Tennisplatz und ein dauerhaftes Beleuchtungsverbot des unmittelbar benachbarten Tennisplatzes (derzeit keine Beleuchtung vorhanden), sowie eine pflanzliche Abschirmung.

LRA: Nach Aussage der Gemeinde Allensbach kann eine Festsetzung außerhalb des BP nicht erfolgen. Unabhängig davon wird diese Fläche vom bestehenden BP "Sondergebiet Sportstätten" erfasst. Hier ist auf dieser Fläche eine ergänzende Bepflanzung festgesetzt, sie weist zugleich die gewünschte abschirmende Wirkung auf.

Die Gemeinde Allensbach sichert diese Neupflanzungen für den Herbst 2022 zu.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: (vgl. Ökologie Anne Straub 2020, 2021, 2022 WIESER 2021/2022).

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

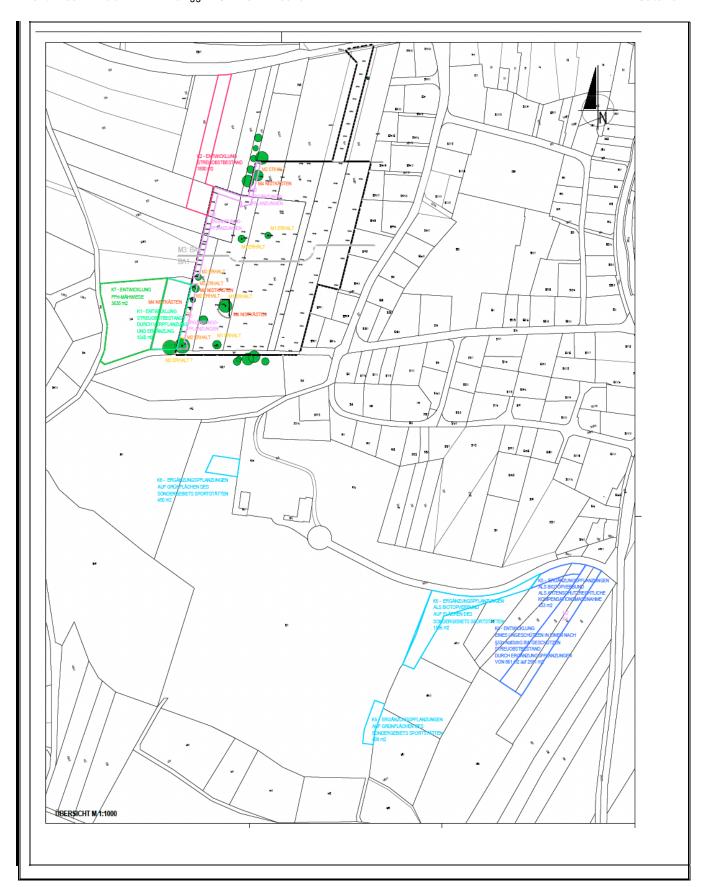
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

	ja	
	nein	
_		
4.2	Prang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ⊠ nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	
	Ein Tötungsrisiko eventuell überwinternder Fledermäuse kann durch eine Kontrolle der ptenziellen Baumhöhlen vor einer Fällung nahezu vollständig ausgeschlossen werden.	00-
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	☐ ja ⊠ nein
	Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.	
	Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:  – den artspezifischen Verhaltensweisen,	
	<ul> <li>der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder</li> </ul>	
	<ul> <li>der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.</li> </ul>	
	Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.	
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein
	Baumfällungen sofern überhaupt notwendig nur im Zeitraum 30.10. bis 01.03. eines	
	Jahres Kontrollen der Baumhöhlen vor der Fällung. Baumkontrolle unmittelbar vor der Verpflanzung.	
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
	ja	
	nein	
4.3	Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja ⊠ nein
	Mit der geänderten Planung - Verpflanzung der Streuobstbäume - und Erhalt bzw. Ergär	nzuna der

	Baumreihe, sowie der Neuanlage eines Jagdhabitats im nordwestlichen Anschluss an di kann von einer gleichbleibenden Attraktivität der Leitstruktur ausgegangen werden, soda hier keine Verschlechterung eintritt.	
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein
	Baumfällungen nur im Zeitraum 30.10. bis 01.03. eines Jahres Kontrollen der Baumhöhlen vor der Fällung.	
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
	ja	
	nein	
4.4	Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
a)	Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.	
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
c)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	☐ ja ☐ nein
	Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.	
d)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Begründung.	
e)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein
	Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:	

Übersicht Kompensationsmaßnahmen

<ul> <li>Art und Umfang der Maßnahmen,</li> <li>der ökologischen Wirkungsweise,</li> <li>dem räumlichen Zusammenhang,</li> <li>Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),</li> <li>der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,</li> <li>der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,</li> <li>der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement</li> <li>der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).</li> </ul>
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:
□ ja
□ nein
4.5 Kartografische Darstellung
Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) <sup>6</sup> .
<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.



# 5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

<ul> <li>ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.</li> <li>5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)</li> <li>□ zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaften (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),</li> </ul>	BNatSchG),		
zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtsch	BNatSchG),		
zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtscl	BNatSchG),		
	BNatSchG),		
,,	,		
zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BN	enende Maß-		
für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dien nahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),			
im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verund des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder			
aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich zialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).	h solcher so-		
Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen:			
5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)  Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?  ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.  nein - weiter mit Pkt. 5.3.  Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.  Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.  Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen dargestellt.  5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz			
2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)  a) Erhaltungszustand <u>vor</u> der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?			
Art Lokal betroffene Population (Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands  Populationen im natürlichen Verbreit gebiet	itungs-		
der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)  (Beschreibung des Erhaltungszustands der nen auf der übergeordneten Ebene (auf Lar übergeordneter Populationsebene; Verweis taillierten Planunterlagen:)	andes- oder		

	(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)	gebiet (Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf
		die detaillierten Planunterlagen:)
•		ngszustands von <u>Europäischen Vogelarten</u>
	eine Verschlechterung des aktuellen (gün opulationen einer europäischen Vogelart v	stigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands /or?
☐ ne	in - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, P	rüfung endet hiermit.
☐ ja		
Kurze	e Begründung:	
Verw	eis auf die detaillierten Planunterlagen:	<u>.</u>
	n ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand ohrt werden?	der Populationen durch FCS-Maßnahmen
☐ ne	ein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig	, Prüfung endet hiermit.
☐ ja	- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüf	fung endet hiermit.
au Pc - - - -	arstellung der Maßnahmen zur Sicherung des flokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitun pulationsebene) mit Angaben zu: Art und Umfang der Maßnahmen, der Wirkungsweise im Populationskontext, Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgsein der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahme der Festlegung von Funktionskontrollen (Mo	tritts (Referenzen oder Quellen), en,

d)		wertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der</u> <u>H-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)	
	aa)	Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?	
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.	
		□ ja	
		Kurze Begründung:	
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
		Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhal ten werden?	
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
		☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.	
		Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:  — Art und Umfang der Maßnahmen,	
		<ul> <li>der Wirkungsweise im Populationskontext,</li> <li>Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),</li> <li>der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,</li> </ul>	
		<ul> <li>der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement</li> <li>der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).</li> </ul>	
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
	bb)	Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?	
		☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.	
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.	
		Kurze Begründung:	
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
6. F	6. Fazit		
6.1		er Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und - Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	
	$\boxtimes$ n	icht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	
	☐ e	rfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	
6.2	Unte	r Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
		ind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) icht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.	
		ind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) rfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.	